

Verkündungsblatt 6|2013

Ausgabedatum 15.05.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung für die ständige Kommission für Lehre und Studium
(NTH-Studienkommission) der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)

Seite 2

C. Hochschulinformationen

Die Studienkommission der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) hat mit Beschluss vom 15.04.2013 die folgende geänderte Geschäftsordnung der NTH-Studienkommission (§ 5 Abs.1) genehmigt. Sie tritt mit Beschlussfassung durch die NTH-Studienkommission in Kraft.

Geschäftsordnung für die ständige Kommission für Lehre und Studium (NTH-Studienkommission) der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)

Die NTH-Studienkommission hat in ihrer Sitzung am 03. Mai 2010 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben der NTH-Studienkommission sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dem Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) sowie in der Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten

(1) Die Zusammensetzung der NTH-Studienkommission ergibt sich aus dem NTHG, dem NHG und der NTH-Grundordnung.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder der NTH-Studienkommission richtet sich nach der Amtszeit als Präsidiumsmitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der NTH-Studienkommission richtet sich nach der Amtszeit studentischer Mitglieder in den jeweiligen Senaten der Mitgliedshochschulen. Bis zur Bestellung ihrer Nachfolger bleiben sowohl die stimmberechtigten als auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder der NTH-Studienkommission im Amt.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der NTH-Studienkommission sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der NTH-Studienkommission fort.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz der NTH-Studienkommission führt ohne Stimmrecht das Mitglied des NTH-Präsidiums, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird. Der Vorsitz wechselt mit Wechsel des Sitzes der NTH.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt die NTH-Studienkommission nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der NTH-Studienkommission.

§ 5

Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der NTH-Studienkommission durch den NTH-Senat gewählt. Wählbar sind alle den NTH-Mitgliedsuniversitäten angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der NTH-Studienkommission mit beratender Stimme an.
- (3) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Beginn und Ende richten sich nach dem Turnus des Sitzwechsels der NTH.
- (4) Ihre oder seine Aufgaben und Rechte ergeben sich aus dem NHG, dem NTHG und der NTH-Grundordnung.

§ 6

Sitzungen der NTH-Studienkommission

- (1) Die Sitzungen der NTH-Studienkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die NTH-Studienkommission kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen der NTH-Studienkommission sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der NTH erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die NTH-Studienkommission unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens vier Mitgliedern der NTH-Studienkommission unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 7

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der NTH-Studienkommission sind unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen von der oder dem Vorsitzenden zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form erfolgen. Der Versand ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung sind in der Regel bis zum Versenden der Einladung einzureichen und die entsprechenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die Sitzungsleitung Beschlussfassung fordert und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (5) Die Tagesordnung enthält einen Punkt „Verschiedenes“. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die NTH-Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die NTH-Studienkommission gilt sodann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob die NTH-Studienkommission noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein, auf der die NTH-Studienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(2) Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

(3) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten oder auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, auf denen die stimmberechtigten Mitglieder ihr Votum (Ja, Nein, Enthaltung) oder den Namen der von ihnen gewählten Person vermerken.

(4) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum 3. oder verschwägerten bis zum 2. Grade oder von ihnen Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil erbringen könnten.

(5) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sowie auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern über den Vorsitzenden können Beschlüsse im Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Weg – gefasst werden, wenn dem nicht drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder innerhalb der Umlauffrist schriftlich oder in elektronischer Form widersprechen. Die Umlauffrist für die Rücksendung der Stimmzettel oder e-mails beträgt mindestens eine Woche vom Absendungsdatum der Umlaufvorlage an. Absatz 1 gilt entsprechend. Nicht eindeutige Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Protokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist in kürzest möglicher Frist den Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von einem Mitglied der NTH-Studienkommission ein schriftlicher oder per e-mail, den Berichtigungsvorschlag enthaltender Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beraten.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der NTH-Studienkommission.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die NTH-Studienkommission in Kraft.